Artikel vom 24.11.2021 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 16:19 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/foerderung-fuer-voegel-unterstuetzung-fuer-brutvoegel-in-der-feldflur

Förderung für Vögel – Unterstützung für Brutvögel in der Feldflur



Foto: imago/imagebroker

Nordrhein-Westfalen will im Frühjahr 2022 für die einjährige Anlage von Feldvogelinseln bis zu 100 000 € zur Verfügung stellen. Das geht aus einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) an die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hervor. Begründet wird die Förderung damit, dass sich die Brutvogelarten der offenen Feldflur in einer besonderen Gefährdungslage befinden würden, da der Rückgang der Bestände unvermindert anhalte. Mit den Fördermitteln will das Land Landwirtinnen und Landwirte dafür gewinnen, auf geeigneten Ackerflächen solche Feldvogelinseln anzulegen. Dem Ministerium zufolge unterstützen die beiden Landwirtschaftsverbände in NRW und die Landwirtschaftskammer diese Maßnahme. Die Unteren Naturschutzbehörden sollen, unterstützt von den Biologischen Stationen, Landwirtinnen und Landwirte auf die Situation aufmerksam machen.

Voraussetzung für die Förderung, die grundsätzlich in allen Kreisen und kreisfreien Städten möglich sein soll, sind mindestens drei Feldvogelbrutpaare beziehungswiese Reviere pro Fläche. Feldvogelinseln im Acker seien als separate Schläge im Flächenverzeichnis der Bewirtschafter im Sammelantrag zu erfassen, um eine

Doppelförderung auszuschließen. Die Brachflächen dürften auch nicht als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Greenings im Flächenverzeichnis angegeben werden. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Zielsetzung ist es, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Brutvogelarten der offenen Feldflur zu schaffen. Zu diesen Arten zählen beispielsweise Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz. Bedingungen sind unter anderem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, eine Bewirtschaftungsruhe, Teilschlaggrößen von 0,5 bis 1 ha innerhalb eines Schlages, der zu Beginn der Brutzeit eine sehr lückige bis keine Vegetation aufweist, und eine einjährige Laufzeit. Die Ausgleichzahlungen belaufen sich auf 498 €/ha bei Ackerbohnen bis 1 257 €/ha bei Silomais.